

# Energieförderung Kärnten 2024



# INHALTSVERZEICHNIS

---

I.	Allgemeines .....	3
II.	Thermische Solaranlagen .....	8
III.	Holzheizungsanlagen .....	10
IV.	Fernwärmeanschluss .....	12
V.	Stromspeicher für Photovoltaikanlagen .....	14
VI.	Betriebliche Photovoltaik-Eigenverbrauchsanlagen .....	16
VII.	Kommunale Photovoltaikanlagen.....	18
VIII.	Photovoltaik Wohnbau.....	22
IX.	Landesbeteiligungen an Bundesförderungen .....	24
X.	Fernwärmeerrichtung .....	25

## IMPRESSUM

Herausgeber/Für den Inhalt verantwortlich: Amt der Kärntner Landesregierung,  
Abteilung 15 – Standort, Raumordnung und Energie, SG Energieförderung;  
Internet: [www.energiewirtschaft.ktn.gv.at](http://www.energiewirtschaft.ktn.gv.at)  
E-Mail: [abt15.energiewirtschaft@ktn.gv.at](mailto:abt15.energiewirtschaft@ktn.gv.at)  
Diese Richtlinie tritt mit 01.01.2024 in Kraft und ist bis zum 31.12.2024 gültig.

# I. ALLGEMEINES

## (1) Inhalt

Gefördert wird die Neuerrichtung, Umstellung und Erneuerung von umwelt- und klimafreundlichen Wärmeerzeugern, Photovoltaikanlagen, Stromspeichern sowie Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz von Anlagen im Bundesland Kärnten. Einreichen können alle Betriebe, Landwirte, Privatzimmervermieter, öffentliche Einrichtungen, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen sowie gemeinnützige Vereine. Privatpersonen können Förderungen für Photovoltaikanlagen und für PV-Stromspeicher beantragen. Diese Förderungsrichtlinie gilt nicht für **Förderungsgegenstände der Kärntner Wohnbauförderung!** Ausgenommen von Förderungen sind auch Alternativenergieanlagen für nicht ständig genutzte Wohnobjekte (z. B. für Zweitwohnsitzobjekte, Ferienhäuser oder Almhütten).

## (2) Zielsetzung

Mit dieser Förderungsrichtlinie sollen die Investitionen zur Nutzung erneuerbarer Energieträger und zur Steigerung der Energieeffizienz von Gebäuden unterstützt bzw. ermöglicht werden.

Dabei soll besonders auf die Vorbildwirkung öffentlicher Einrichtungen wie Gemeinden, Bildungseinrichtungen etc. geachtet werden.

## (3) Voraussetzungen

- a) Der Förderungsgegenstand muss nach dem 01.01.2023 errichtet worden sein. Maßgeblich für die Einhaltung dieser Frist ist das Rechnungsdatum (=Schlussrechnung) der Hauptanlageanteile wie z. B. Kesselanlage, PV-Module, Stromspeicher oder Fernwärmeübergabestation.
- b) Andere für denselben Gegenstand von Land (z.B. KWF), Bund oder EU gewährte Förderungen werden bei der Förderungsintensität eingerechnet.
- c) Der Energiereferent des Landes Kärnten kann bei einer notwendigen Landesbeteiligung einer Förderung des Bundes oder der EU in den Bereichen Erneuerbare Energie und Energieeffizienz Förderungen gewähren.
- d) Die Richtigkeit der Angaben ist vom Förderungswerber zu bestätigen.
- e) Der Förderungswerber muss Eigentümer oder Besitzer eines Leasing- oder Contractingvertrages des Fördergegenstandes sein.
- f) Mieter oder sonstige Nutzer des Gebäudes benötigen für die Förderung die schriftliche Zustimmung des Gebäudeeigentümers.
- g) Vor Beginn der Arbeiten wird eine geförderte Ökofit-Beratung oder eine Energieberatung entsprechend § 9 Abs. 3 des Bundesenergieeffizienzgesetzes empfohlen. Die Abnahme der Anlage hat durch ein dazu befugtes und konzessioniertes Unternehmen zu erfolgen.

- h) Es muss sich um den erstmaligen Förderungsantrag innerhalb der letzten 10 Jahre für diesen Förderungsgegenstand beim Energiereferat (Abt. 15) oder der Abt. 11 – Wohnhaussanierung des Landes handeln. Ausgenommen davon sind Anträge, denen keine Förderungsauszahlungen folgten sowie Anträge für Erweiterungen bestehender Anlagen.
- i) Gebrauchte Anlagenteile werden nicht gefördert.
- j) Auf eine Förderung gemäß dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.
- k) Die Weitergabe der Förderungssumme an das Bundeskanzleramt wird zur Überprüfung der „de minimis“ – Bestimmung der EU vom Förderungswerber gestattet.
- l) Die Organe der Förderungsstelle sind berechtigt, zwecks Prüfung der Förderungswürdigkeit und der richtlinienkonformen Verwendung der Förderung die Objekte des Förderungswerbers zu betreten, in die einschlägigen Unterlagen Einsicht zu nehmen und notwendige Auskünfte zu verlangen.
- m) Bei vorsteuerabzugsberechtigten Förderungswerbern und bei Förderungswerbern, die Gebäude vermieten, werden nur die Nettokosten (Kosten exkl. MWSt.) anerkannt.

#### **(4) Förderungsabwicklung**

- a) Für die Förderungsgegenstände von Pkt. II bis Pkt. IX dieser Richtlinie erfolgt die Antragstellung **nach** Fertigstellung der Arbeiten mit dem jeweiligen Antragsformular und den dazugehörigen Beilagen. Für Fernwärmeprojekte (Pkt. X) ist **vor** Auftragsvergabe bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH anzusuchen.
- b) Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Vorlage der Rechnungen und Zahlungsnachweise sowie der sonstigen geforderten Unterlagen nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel.
- c) Ein Förderungsantrag wird nicht weiter behandelt und gilt als vom Förderungswerber zurückgezogen, wenn nach Ablauf von 2 Jahren ab Antragstellung und schriftlicher Aufforderung durch die Förderstelle nicht sämtliche Unterlagen beigebracht worden sind.
- d) Zu Unrecht erhaltene Förderungen (z.B. aufgrund falscher Angaben) sind zuzüglich einer Verzinsung in der Höhe von 4 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank ab Auszahlung der Förderung zurückzuzahlen.
- e) Die Landesregierung kann in Einzelfällen Förderungen auch bei Nichteinhaltung der Richtlinie oder bei einer notwendigen Landesbeteiligung einer Förderung des Bundes oder der EU in den Bereichen Erneuerbare Energie oder Energieeffizienz gewähren.

## **(5) Datenschutzrechtliche Bestimmung**

Information aus Anlass der Erhebung personenbezogener Daten bei der betroffenen Person (Art 13 DSGVO)

Bitte beachten Sie, dass die von Ihnen bekannt gegebenen Daten unter nachfolgenden Prämissen verarbeitet werden:

### **ZWECK DER DATENVERARBEITUNG AUF BASIS DER FÖRDERUNGSRICHTLINIE „ENERGIEFÖRDERUNG KÄRNTEN 2024 - 2026“**

Zweck der Übermittlung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten von Förderungsempfängern in der Transparenzdatenbank, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, auf Basis des Transparenzdatenbankgesetzes und der Absichtserklärung sind:

Die einheitliche und übersichtliche Darstellung der von der öffentlichen Hand erhaltenen Förderungen (Informationszweck)

Die Erstellung von Auswertungen für statistische, planerische und steuernde Zwecke (Steuerungszweck)

Die einfache und rasche Überprüfung des Vorliegens der für die Gewährung, Einstellung oder Rückforderung einer Förderung erforderlichen Voraussetzungen durch die bearbeitende Behörde (Nachweis- und Überprüfungszweck).

### **RECHTSGRUNDLAGE: ENERGIEFÖRDERUNG KÄRNTEN 2024 - 2026**

Der Förderungsgeber ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b, e und f der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die Förderungswerber und -nehmer betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten.

Rechtsgrundlage für die Übermittlung an die TDB:

TDBG 2012, BGBl. I, 99/2012 idgF.,

Art. 6 Abs. 1 lit. b, e und f DSGVO im Sinne der gemeinsamen Absichtserklärung zwischen dem Bund und dem Land Kärnten auf Basis des FAG-Paktums

---

## **ABFRAGE VON REGISTERN:**

Im Rahmen der Übermittlung der Daten an die Transparenzdatenbank ist zur eindeutigen Identifikation der natürlichen Person bzw. der nicht natürlichen Person (z. B. Unternehmen, Verein) die Abfrage aus den folgenden Registern erforderlich.

### **Natürliche Person (Bürger):**

Stammzahlregister

### **Nicht natürliche Person (z. B. Unternehmen/Verein)**

Firmenbuch

Vereinsregister

Unternehmensregister für Zwecke der Verwaltung

Ergänzungsregister für sonstige Betroffene (ggf. auch vorherige Eintragung, wenn nicht natürliche Person in keinem der anderen Register enthalten ist)

---

## **HINWEISE ZUR VERARBEITUNG:**

Die erhobenen Daten werden ausschließlich zu den angeführten Zwecken unter Beachtung des geltenden Datenschutzrechtes und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit verarbeitet.

Es wird zur Kenntnis gebracht, dass ohne Bereitstellung der notwendigen Daten eine Inanspruchnahme der angestrebten Leistungen nicht möglich ist.

Als betroffene Person haben Sie das Recht auf Auskunft über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung, Löschung, Widerspruch oder Einschränkung der Verarbeitung im Rahmen der rechtlichen Vorgaben.

Wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihren Rechten nicht oder nicht ausreichend nachgekommen wird, haben Sie die Möglichkeit einer Beschwerde bei der Datenschutzbehörde.

---

## **WEITERE INFORMATIONEN:**

Löschung der Daten: Die Löschung von Daten aus der Transparenzdatenbank richtet sich nach den Bestimmungen des TDBG 2012 BGBl. I, 99/2012 idgF.,

Weiterführende Links: Weitere Informationen zur Sicherheit Ihrer Daten entnehmen Sie folgendem Link: <https://transparenzportal.gv.at/tdb/tp/faq/sicherheitTechnik>

Allgemeine Informationen bezüglich des Datenschutzes und des DSGVO finden Sie unter folgendem Link: <https://www.ktn.gv.at/Diverses/datenschutz>

---

## KONTAKTDATEN

### Kontakt Daten Datenschutzbeauftragter:

Amt der Kärntner Landesregierung; Abteilung 1 – Landesamtsdirektion;  
Datenschutzbeauftragter;  
Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee  
Telefon: (+43) 050 536  
E-Mail: [datenschutzbeauftragter@ktn.gv.at](mailto:datenschutzbeauftragter@ktn.gv.at)

### (6) Kosten und Gerichtsstand

- a) Alle mit der Förderung verbundenen Kosten und Gebühren trägt der Förderungswerber.
- b) Als Gerichtsstand in allen aus der Gewährung der Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Klagenfurt vorgesehen.

### (7) Gültigkeit der Richtlinie

Diese Richtlinie tritt mit 01.01.2024 in Kraft und ist bis zum 31.12.2024 gültig.

### (8) Weitere Fördermöglichkeiten

Bundesförderungen für Alternativenergieanlagen können unter folgenden Internet-Adressen abgefragt werden:

[www.umweltfoerderung.at](http://www.umweltfoerderung.at) oder [www.publicconsulting.at](http://www.publicconsulting.at)  
(Kommunalkredit Public Consulting GmbH)

[www.oem-ag.at](http://www.oem-ag.at) (OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG)

## II. THERMISCHE SOLARANLAGEN

### (1) Zielsetzung

Im Hinblick auf die angestrebten Ziele zur Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen bestehen in den Bereichen Warmwasserbereitung und Raumheizung wesentliche Potenziale. Einerseits den Energieverbrauch zu reduzieren und andererseits fossile durch erneuerbare Energieträger zu ersetzen.

Durch diese Förderung sollen in Kärnten pro Jahr neue thermische Solaranlagen im Ausmaß von 1.500 m<sup>2</sup>/Jahr in den Bereichen öffentliche und private Dienstleister sowie bei Gewerbebetrieben errichtet werden. Damit soll eine jährliche Einsparung an CO<sub>2</sub>-Emissionen von 100 Tonnen/Jahr und eine Energieeffizienzsteigerung um 650 MWh/Jahr erreicht werden.

Diese Förderung dient der Erreichung des Kärnten-Zieles der EU-Endenergieeffizienzrichtlinie.

### (2) Förderungswerber

Natürliche und juristische Personen.

### (3) Förderungsvoraussetzungen

- a) Das Gebäude kann gewerblich (auch Privatzimmervermietung), öffentlich, landwirtschaftlich (sofern keine anderen Landesförderungen möglich sind) oder durch Vereine genutzt werden.
- b) Wenn die Möglichkeit besteht, soll auch eine Bundesförderung beantragt werden (bei Nichtbeantragung wird der mögliche Förderungsbetrag automatisch bei der Förderungsintensität berücksichtigt).
- c) In Gebieten mit Biomasse-Fernwärmeversorgungsanlagen, die im Sommer eine Warmwasseraufbereitung anbieten und bei denen ein Anschluss zum Zeitpunkt der Errichtung der Solaranlage zu ortsüblichen Anschlussgebühren möglich ist, ist eine Förderung nicht möglich. Ausnahme: Der Fernwärmebetreiber bestätigt schriftlich, dass ein Anschluss für das betroffene Objekt nicht möglich ist.
- d) Pro m<sup>2</sup> Flachkollektor ist ein Wärmespeichervolumen (Boiler und/oder Puffer) von mindestens 50 Liter bzw. pro m<sup>2</sup> Vakuumrohrkollektor von mindestens 70 Liter notwendig. Bei Nichteinhaltung des Mindestspeichervolumens wird die Förderung aliquot gekürzt.



#### **(4) Förderungsgegenstand**

Gefördert werden thermische Solaranlagen zur Warmwasserbereitung, Raumheizung sowie zur betrieblichen Schwimmbaderwärmung und zur Prozesswärmeerzeugung.

##### **Förderungsfähige Anlagen(teile)**

- Solaranlage (Kollektoren)
- Wärmespeicher
- Verrohrung, Pumpengruppe
- Wärmezähler
- Weitere, für den Betrieb relevante Anlagenteile
- Planungs- und Beratungskosten

##### **Nicht förderungsfähige Anlagen(teile)**

- Wärmeverteilung im Gebäude
- Elektroheizstäbe/-patronen
- Personal-Eigenleistung des Antragstellers
- Hybrid- und Schwimmbadkollektoren

#### **(5) Förderungsumfang**

Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Baukostenzuschusses in Höhe von 50 % der anerkenbaren Investitionskosten unter Einbeziehung möglicher Landes-, Bundes- oder EU-Förderungen, gewährt. Ausgenommen davon sind Zweckzuschüsse nach dem Kommunalinvestitionsgesetz.

Die maximale Höhe des Baukostenzuschusses beträgt € 150,00/m<sup>2</sup> Bruttokollektorfläche.

#### **(6) Förderungsunterlagen**

- Antrag inkl. Bestätigung der Baubehörde
- Abnahmeprotokoll
- Rechnungen und Zahlungsnachweise
- Einheitswertbescheid bei Landwirten
- Positive Beurteilung der Kommunalkredit Public Consulting GmbH  
(sofern vorhanden)

### III. HOLZHEIZUNGSANLAGEN

#### (1) Zielsetzung

Neben der Verbesserung der Energieeffizienz von bestehenden Gebäuden (Wärmedämmung) besteht durch Umstellungen bestehender Heizungsanlagen auf moderne Holzheizungsanlagen ein großes Potenzial zur Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen.

Im Bereich der Gebäude für öffentliche bzw. private Dienstleistungen und von Gebäuden des produzierenden Gewerbes sollen pro Jahr Heizungsanlagen mit einer Gesamtleistung von 2,5 MW/Jahr von fossilen Brennstoffen auf Erneuerbare umgestellt bzw. alte Kessel ersetzt werden. Damit soll eine jährliche Einsparung an CO<sub>2</sub>-Emissionen von 1.000 Tonnen/Jahr und eine Energieeffizienzsteigerung um 1.200 MWh/Jahr erreicht werden.

#### (2) Förderungswerber

Natürliche und juristische Personen.

#### (3) Förderungsvoraussetzungen

- Das Gebäude kann gewerblich (auch Privatzimmervermietung), öffentlich, landwirtschaftlich (sofern keine anderen Landesförderungen möglich sind) oder durch Vereine genutzt werden.
- Wenn die Möglichkeit besteht, soll auch eine Bundesförderung beantragt werden (bei Nichtbeantragung wird der mögliche Förderungsbetrag automatisch bei der Förderungsintensität berücksichtigt).
- Holzheizungsanlagen werden nur in Gebieten gefördert, in denen keine Möglichkeit des Anschlusses an eine Fernwärmeversorgung besteht. Ausnahme: Der Fernwärmebetreiber bestätigt schriftlich, dass ein Anschluss für das betroffene Objekt nicht möglich ist.
- Folgende Emissionsgrenzwerte müssen bei der Typenprüfung nach ÖNORM EN 303-5 eingehalten werden:

Angaben beziehen sich auf 13% O <sub>2</sub>	CO mg/M J	org C mg/M J	NOx mg/M J	Staub mg/M J	CO mg/Nm <sub>3</sub>	org. C mg/Nm <sub>3</sub>	NOx mg/Nm <sub>3</sub>	Staub mg/Nm <sub>3</sub>
<b>Pelletsessel</b>	45	3	100	15	68	5	150	23
<b>Hackgutkessel</b>	120	4	100	25	180	6	150	38
<b>Scheitholzkessel</b>	180	15	100	20	270	23	150	30

- Für einen Scheitholzkessel ist ein Wärmespeichervolumen (Boiler und Puffer) von mindestens 50 Liter pro kW Nennleistung des Kessels notwendig.
- Es muss eine Rücklaufemperaturanhebung vorhanden sein und der Abbrand muss geregelt erfolgen.
- Der Umwandlungswirkungsgrad des Kessels muss mindestens 85% betragen.

h) Landesförderungen der letzten 10 Jahre für Gegenstände dieser Förderungssparte werden angerechnet.

#### (4) Förderungsgegenstand

Gefördert werden Zentralheizungskessel für Gebäude, die mit Holzpellets, Hackgut aus fester Biomasse oder Stückholz betrieben werden.

##### Förderungsfähige Anlagen(teile)

- Kesselanlage inklusive Beschickung, und Rauchgasreinigung
- Wärmespeicher
- Einbindung ins Heizungssystem
- Kamin
- Demontage Altanlage
- Weitere, für den Betrieb relevante Anlageteile
- Planungs- und Beratungskosten

##### Nicht förderungsfähige Anlagen(teile)

- Kachelöfen, Kaminöfen, Allesbrenner
- Anlagen, in denen nicht holzartige Biomasse als Brennstoff eingesetzt wird
- Elektroheizstäbe/-patronen
- Wärmeverteilung im Gebäude
- Bauliche Maßnahmen
- Personal-Eigenleistung des Antragstellers

#### (5) Förderungsumfang

Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Baukostenzuschusses in Höhe von 50 % der anerkehbaren Investitionskosten unter Einbeziehung möglicher Landes-, Bundes- oder EU-Förderungen, gewährt. Ausgenommen davon sind Zweckzuschüsse nach dem Kommunalinvestitionsgesetz. Die maximale Höhe des Baukostenzuschusses beträgt für Pellets-, Scheitholz- und Hackschnitzelheizungsanlagen:

	Holzheizungsanlagen
<b>Pauschale</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• € 150,00/kW (0-50 kW)</li> <li>• € 50,00/kW (für jedes weitere kW)</li> </ul>
<b>Zuschlagsmöglichkeit</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• € 1.500,00 bei einem Umstieg von einer Öl- oder Gaszentralheizungsanlage</li> </ul>
Für die Öl- oder Gasumstiegsförderung muss die Öl- oder Gasheizungsanlage zumindest abgeschlossen werden (Demontage Brenner, Rauchrohr, Öl- oder Gasleitungen).	

#### (6) Förderungsunterlagen

- Antrag inkl. Bestätigung der Baubehörde
- Abnahmeprotokoll
- Rechnungen und Zahlungsnachweise
- Öl- oder Gasrechnungen der letzten 2 Jahre
- Einheitswertbescheid bei Landwirten
- Positive Beurteilung der Kommunalkredit Public Consulting GmbH (sofern vorhanden)

## **IV. FERNWÄRMEANSCHLUSS**

### **(1) Zielsetzung**

Durch Fernwärmeanschlüsse (auf Basis erneuerbarer Energieträger; Wärmeversorgung durch Heißwasser oder Dampf) sollen die bei der Wärmeerzeugung aus herkömmlichen Feuerungsanlagen emittierten Luftschadstoffe vermindert werden. In Kärnten sollen pro Jahr zumindest 50 zusätzliche Fernwärmeanschlüsse (mit einer Anschlussleistung von 5 MW/Jahr) bei öffentlichen Gebäuden sowie im Gewerbebereich installiert werden. Damit soll eine jährliche Einsparung an CO<sub>2</sub>-Emissionen von 1.500 Tonnen/Jahr und eine Energieeffizienzsteigerung um 2.500 MWh/Jahr erreicht werden.

### **(2) Förderungswerber**

Natürliche und juristische Personen.

### **(3) Förderungsvoraussetzungen**

- a) Es muss sich um den erstmaligen Anschluss des Gebäudes an eine Fernwärmeversorgungsanlage handeln. Das Gebäude kann gewerblich (auch Privatzimmervermieter), öffentlich, landwirtschaftlich (sofern keine anderen Landesförderungen möglich sind) oder durch Vereine genutzt werden.
- b) Wenn die Möglichkeit besteht, soll auch eine Bundesförderung beantragt werden (bei Nichtbeantragung wird der mögliche Förderungsbetrag automatisch von der zu gewährenden Landesförderung abgezogen).
- c) Der Förderungswerber darf nicht alleiniger Eigentümer der Fernwärmeanlage, an die angeschlossen wird, sein.
- d) Abschluss eines rechtsgültigen Anschluss- und Wärmelieferungsvertrages über mindestens 10 Jahre.
- e) Die Förderung ist zurückzuzahlen, wenn der Wärmelieferungsvertrag nicht eingehalten oder die Wärme nicht mindestens 10 Jahre abgenommen wird.
- f) Der Anschluss muss durch ein dazu konzessioniertes Unternehmen erfolgen.
- g) Für die Öl- oder Gasumstiegsförderung muss die Öl- oder Gasheizungsanlage zumindest abgeschlossen werden (Demontage Brenner, Rauchrohr, Öl- oder Gasleitungen).
- h) Die Wärme muss zu mindestens 80 % aus biogenen Brennstoffen, gewerblicher oder industrieller Abwärme oder aus einer nach K-EIWOG genehmigten Kraftwärmekopplung stammen.

#### **(4) Förderungsinhalt**

##### **Förderungsfähige Anlagen(teile) für den erstmaligen Anschluss an eine Fernwärmeanlage**

- Anschlusskostenbeitrag
- Wärmeübergabestation (falls diese nicht schon beim Fernwärmeversorger gefördert wurde)
- Umstellung auf Zentralheizung
- Maßnahmen zur Erhöhung der Temperaturspreizung zwischen Vor- und Rücklauf
- Hocheffiziente Umwälzpumpen
- Regelung, Verrohrung
- Einbindung der Warmwasserbereitung
- Entsorgung Öl-, Kohle- oder Gaskessel bzw. Öl- oder Gastank
- weitere, für den Betrieb relevante Anlagenteile
- Planungs- und Beratungskosten

#### **(5) Förderungsumfang**

Für den Anschluss an eine Fernwärmeanlage wird ein einmaliger, nicht rückzahlbarer Baukostenzuschuss in Höhe von 40 %, bei gleichzeitigem Umstieg von einer Öl- oder Gaszentralheizung in Höhe von 50% der anerkegnbaren Investitionskosten, unter Einbeziehung möglicher Landes-, Bundes- oder EU-Förderungen, gewährt. Ausgenommen davon sind Zweckzuschüsse nach dem Kommunalinvestitionsgesetz.

#### **(6) Förderungsunterlagen**

- Antrag inkl. Bestätigungen der Baubehörde und des Fernwärmeversorgers
- Wärmelieferungsvertrag
- Rechnungen und Zahlungsnachweise
- Einheitswertbescheid bei Landwirten
- Öl- oder Gasrechnungen der letzten 2 Jahre  
(bei Umstieg von einer Öl- oder Gasheizung)
- Positive Beurteilung der Kommunalkredit Public Consulting GmbH  
(sofern vorhanden)

## V. STROMSPEICHER FÜR PHOTOVOLTAIKANLAGEN

### (1) Zielsetzung

Ziel der Förderung ist es, im Interesse der Eigenversorgung mit Sonnenstrom und des Klima- und Umweltschutzes Anreize für die dezentrale Speicherung von Sonnenstrom zu schaffen.

Pro Jahr sollten mindestens 3.500 kWh Nennkapazität entsprechend dieser Richtlinie gefördert werden. Damit soll eine jährliche Einsparung an CO<sub>2</sub>-Emissionen von 120 Tonnen/Jahr erreicht werden.

### (2) Förderungswerber

Natürliche und juristische Personen.

### (3) Förderungsvoraussetzungen

- a) Das Gebäude kann privat, öffentlich, landwirtschaftlich, gewerblich (auch Privatzimmervermietung) oder durch Vereine genutzt werden, wobei eine überwiegende Selbstnutzung des erzeugten bzw. gespeicherten Sonnenstromes des Stromspeichers und der PV-Anlage gewährleistet sein muss.
- b) Errichtung durch ein dazu befugtes Unternehmen.
- c) Für das Speichersystem ist eine 10-Jahresgarantie notwendig.
- d) Fertigstellungsmeldung bzw. Netzzugangsvertrag der Photovoltaikanlage.
- e) Bezeichnung des Zählpunktes der Photovoltaikanlage.
- f) Die Förderung ist auf ein Speichersystem je Photovoltaikanlage und Gebäude beschränkt.

### (4) Förderungsinhalt

Gefördert werden stationäre Stromspeicher für die Eigenverbrauchsoptimierung von Photovoltaikanlagen. Ausgenommen von der Förderung sind Bleispeicher.

## **(5) Förderungsumfang**

Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Baukostenzuschusses in Höhe von 50% der anerkehbaren Investitionskosten unter Einbeziehung möglicher Landes-, Bundes- oder EU-Förderungen, gewährt. Ausgenommen sind Zweckzuschüsse nach dem Kommunalinvestitionsgesetz.

Die maximale Höhe beträgt € 350,00/kWh Nennkapazität.

Pro Standort werden maximal 10 kWh Nennkapazität gefördert.

### **Nicht förderfähig sind:**

- PV-Speicher von PV-Insulanlagen (z. B. Anlagen von Almhütten);
- PV-Speicher von Wohnobjekten, die nicht ständig (als Hauptwohnsitz) bewohnt werden;
- gebrauchte PV-Stromspeicher.

## **(6) Förderungsunterlagen**

- Antrag inkl. Bestätigung der Baubehörde
- Abnahmeprotokoll
- Rechnungen und Zahlungsnachweise
- Fertigstellungsmeldung bzw. Netzzugangsvertrag der PV-Anlage
- Weitere Unterlagen sind im Einzelfall auf Aufforderung der Förderstelle vorzulegen

## VI. BETRIEBLICHE PHOTOVOLTAIK-EIGENVERBRAUCHSANLAGEN

### (1) Zielsetzung

Ziel der Förderung ist der geplante Ausbau der Photovoltaik mit 1 MWp/Jahr.

Dadurch kann ein wesentlicher Beitrag geleistet werden, die Tagesspitzen im Stromverbrauch vor allem im produzierenden Bereich aus heimischer Erzeugung abdecken zu können. Eine jährliche Einsparung an CO<sub>2</sub>-Emissionen von 850 Tonnen könnte damit erreicht werden.

### (2) Förderungswerber

Natürliche und juristische Personen.

### (3) Förderungsinhalt

- a) Der Ankauf und die Errichtung von neuen Photovoltaikanlagen für den Eigenverbrauch (Netzparallelbetriebsanlagen).
- b) Erweiterungen von bestehenden Anlagen zur Optimierung des Eigenverbrauchs.

### (4) Definition Eigenverbrauchsoptimiert

Bei Anlagen mit einer Leistung von bis zu 15 kWp wird die maximal förderbare Anlagengröße wie folgt berechnet:

Stromverbrauch laut der Stromrechnung des letzten Jahres (falls dieser atypisch ist, dann durchschnittlicher jährlicher Stromverbrauch laut Stromrechnung der letzten drei Jahre) in kWh dividiert durch 3.000 = förderbare Anlagengröße in kWp.

Beispiel: 21.000 kWh Jahresstromverbrauch; max. förderbare Anlagengröße bzw. max. förderbare Leistung errechnet sich wie folgt:  
21.000 kWh Jahresstromverbrauch dividiert durch 3.000 = max. 7 kWp geförderte Leistung durch dieses Förderprogramm

Wenn der Jahresstromverbrauch (Stromverbrauch laut der Stromrechnung des letzten Jahres; falls dieser atypisch ist, dann durchschnittlicher jährlicher Stromverbrauch laut Stromrechnungen der letzten drei Jahre) größer als 45.000 kWh ist, wird die maximale förderbare Anlagengröße wie folgt berechnet: 15 kWp plus eine Leistung in kWp, die sich wie folgt errechnet: Jahresstromverbrauch minus 45.000 kWh, dieser Wert dividiert durch 5.000.

Beispiel: 50.000 kWh Jahresstromverbrauch; max. förderbare Anlagengröße bzw. max. förderbare Leistung errechnet sich wie folgt:  
15 plus ((50.000 minus 45.000) dividiert durch 5.000) = 16 kWp geförderte Leistung durch dieses Förderprogramm



## **(5) Förderungsumfang**

Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Baukostenzuschusses in Höhe von 50% der anerkehbaren Investitionskosten unter Einbeziehung möglicher Landes-, Bundes- oder EU-Förderungen gewährt. Ausgenommen sind Zweckzuschüsse nach dem Kommunalinvestitionsgesetz.

Die maximale Förderung beträgt € 200,00 je kWp Anlagenleistung.

### **Nicht förderfähig sind:**

- Inselanlagen (z. B. Anlagen auf Almhütten);
- Anlagen mit erhöhtem Einspeisetarif;
- gebrauchte Module.

## **(6) Förderungsvoraussetzungen**

- a) Das Gebäude muss öffentlich, landwirtschaftlich, gewerblich (auch Privatzimmervermietung) oder durch gemeinnützige Vereine genutzt werden.
- b) Die Photovoltaikanlage muss eigenverbrauchsoptimiert geplant und errichtet worden sein, d. h., dass eine eigenverbrauchsoptimierte Nutzung des erzeugten Sonnenstromes gewährleistet sein muss.
- c) Der Stromertrag der Anlage und die Eigenverbrauchsquote sind jährlich zu dokumentieren und auf Verlangen der Förderstelle vorzulegen.
- d) Die Photovoltaikanlage muss mindestens 10 Jahre zweckentsprechend betrieben werden.

## **(7) Förderungsunterlagen**

- Vollständig ausgefülltes Antragsformular
- Detaillierte Rechnungen und Zahlungsnachweise (inkl. ausgewiesener tatsächlich installierter Spitzenleistung[kWp])
- Netzzugangsvertrag bzw. Fertigstellungsmeldung der PV-Anlage
- Stromrechnung des letzten Jahres bzw. prognostizierter Stromverbrauch
- Einheitswertbescheid bei Landwirten
- Abnahmeprotokoll

## VII. KOMMUNALE PHOTOVOLTAIKANLAGEN

### (1) Zielsetzung

Im kommunalen Bereich bestehen hohe Potentiale für die Nutzung von Solarenergie zur Stromerzeugung, da Strombedarf und -erzeugung bei den kommunalen Gebäuden regelmäßig während der Tagesstunden zusammenfallen. Beispiele dafür sind Gemeindeämter, Bauhöfe, Feuerwehrhäuser oder Schulgebäude.

Gefördert werden Anlagen, die im Eigentum der Gemeinden oder von juristischen Personen mit mehrheitlicher Gemeindebeteiligung stehen oder die spätestens nach 10 Jahren in deren Eigentum übergehen.

Durch die geplante Förderung von PV-Anlagen an oder auf kommunalen Gebäuden im Ausmaß von zumindest 1 MWp kann ein wesentlicher Beitrag dazu geliefert werden, dass die Tagesspitzen im Stromverbrauch aus heimischer Erzeugung abgedeckt werden können. Damit soll eine zusätzliche jährliche Eigenversorgung von 1 GWh klimaneutralen Stroms und somit eine CO<sub>2</sub>-Einsparung von jährlich 227 Tonnen bei den Kärntner Gemeinden erreicht werden.

### (2) Förderungswerber

Kärntner Gemeinden, juristische Personen mit mehrheitlicher Gemeindebeteiligung sowie Zusammenschlüsse von Kärntner Gemeinden bzw. juristischen Personen mit mehrheitlicher Gemeindebeteiligung im Rahmen der Durchführung von Vorhaben gemeindeübergreifender Zusammenarbeit (IKZ). Ein solcher Zusammenschluss setzt die Teilnahme von zumindest 2 Kärntner Gemeinden voraus.

### (3) Förderungsinhalt

Der Ankauf und die Errichtung von Photovoltaik-Eigenverbrauchsanlagen an oder auf kommunalen Gebäuden, die sich im überwiegenden Eigentum von unter Punkt 2 beschriebenen Förderungswerbern befinden. Der Förderungswerber definiert bei der Antragstellung die Anzahl der zu berücksichtigenden Gebäude wie folgt:

Variante a): Der erzeugte Strom der PV-Anlage dient der Versorgung eines einzelnen kommunalen Gebäudes. In diesem Fall wird der Stromverbrauch (Jahresstromabrechnung) dieses Gebäudes als Basiswert zur Berechnung der förderbaren Anlagenleistung (kWp; siehe Bsp. Punkt 4) herangezogen.

Variante b): Der erzeugte Strom der PV-Anlage dient der Versorgung mehrerer Gebäude. In diesem Fall wird die Summe der Stromverbräuche aller angeführter Gebäude (Jahresstromabrechnungen) als Basiswert zur Berechnung der förderbaren Anlagenleistung (kWp; siehe Bsp. Punkt 4) herangezogen. Stehen nicht alle angegebenen Gebäude im überwiegenden Eigentum der unter Punkt 2 beschriebenen Förderungswerber, müssen die Kosten der Anlage den Eigentumsverhältnissen entsprechend aliquotiert und nachgewiesen werden. Die Förderhöhe bemisst sich anhand der jeweiligen Aliquotierung.

Der Ankauf und die Errichtung kann auch in Form von diversen Contracting-, Leasing- oder Ratenkaufmodellen erfolgen. Wobei die Anlage spätestens 10 Jahre nach Errichtung in das Eigentum des jeweiligen Förderungswerbers gemäß Punkt 2 übergehen muss.

Neuerliche Antragstellungen für bereits abgerechnete Förderfälle sind nicht mehr möglich. Auf eine Förderung gemäß dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.

#### **(4) Förderbare Anlagengröße**

Bei einem Jahresstrombedarf bis zu 45.000 kWh pro Jahr wird die maximal förderbare Anlagengröße wie folgt berechnet:

Jahresstromverbrauch der versorgten Anlagen der Gebäudenutzer entsprechend den Stromrechnungen des letzten Jahres (falls diese atypisch sind, dann durchschnittlicher jährlicher Stromverbrauch laut Stromrechnung der letzten drei Jahre) in kWh dividiert durch 3.000 = förderbare Anlagengröße in kWp.

Beispiel: 21.000 kWh Jahresstromverbrauch; max. förderbare Anlagengröße bzw. max. förderbare Leistung errechnet sich wie folgt: 21.000 kWh Jahresstromverbrauch dividiert durch 3.000 = max. 7 kWp geförderte Leistung durch dieses Förderprogramm

Wenn der Jahresstromverbrauch der versorgten Anlagen der Gebäudenutzer (Stromverbrauch laut der Stromrechnungen des letzten Jahres; falls diese atypisch sind, dann durchschnittlicher jährlicher Stromverbrauch laut Stromrechnungen der letzten drei Jahre) größer als 45.000 kWh ist, wird die maximale förderbare Anlagengröße folgend berechnet:

15 kWp plus eine Leistung in kWp, die sich aus dem Jahresstromverbrauch abzüglich 45.000 kWh und dieser Restbetrag geteilt durch 5.000 errechnet.

Beispiel: 70.000 kWh Jahresstromverbrauch; max. förderbare Anlagengröße bzw. max. förderbare Leistung errechnet sich folgend:

15 kWp plus ((70.000 kWh minus 45.000 kWh) geteilt durch 5.000) = 20 kWp förderbare Leistung durch dieses Förderprogramm.

Alternativ dazu kann die förderbare Leistung durch eine Verbrauchsanalyse und Lastprofilsabgleich erfolgen. Wobei die Eigennutzung des erzeugten Stromes durch die versorgten Anlagen der Gebäudenutzer zumindest 90 Prozent betragen muss. Diese Alternative ist durch eine entsprechende Simulation für ein Betriebsjahr nachzuweisen.

## (5) Förderungsumfang

Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Baukostenzuschusses abhängig von der Anlagengröße bzw. der förderbaren Leistung gewährt.

Maximal ist eine Förderung in Höhe von 60% der anerkehbaren Kosten (bei vorsteuerabzugsberechtigten Förderungswerber sind dies die Nettokosten) möglich. Investitionszuschüsse von dritter Seite für das betreffende Investitionsprojekt sind zulässig und führen nur dann zu einer Reduzierung der Landesförderung, wenn die Landesförderung und die weiteren Investitionszuschüsse die Gesamtkosten übersteigen würden. Als Landesförderung nach dieser Richtlinie werden aber höchstens folgende Förderungen gewährt:

Anlagengröße bzw. förderbare Leistung in kWp	Maximale Förderung pro kWp
bis 10 kWp	€ 1.250,--
>10 kWp bis 25 kWp	€ 950,--
> 25 kWp	€ 400,--

### Bei vorsteuerabzugsberechtigten Förderungswerbern

Anlagengröße bzw. förderbare Leistung in kWp	Maximale Förderung pro kWp
bis 10 kWp	€ 900,--
>10 kWp bis 25 kWp	€ 650,--
> 25 kWp	€ 200,--

### Nicht förderfähig sind:

- Inselanlagen ohne Verbindung zum öffentlichen Netz;
- Anlagen mit erhöhtem Einspeisetarif bei der OeMAG;
- Anlagen mit gebrauchten Modulen;

### Rückzahlung der Förderung:

Die gesamte Förderung ist zurück zu zahlen, wenn die Anlage nicht spätestens 10 Jahre nach Inbetriebnahme in das Eigentum des Förderungswerbers übergeht oder vorher vereinbart wird, dass die Anlage doch nicht in das Eigentum des Förderungswerbers übergehen wird.

## **(6) Förderungsvoraussetzungen**

- a) Die Photovoltaikanlage muss eigenverbrauchsoptimiert errichtet werden, d.h. dass eine eigenverbrauchsoptimierte Nutzung des erzeugten Sonnenstromes gewährleistet sein muss.
- b) Der Stromertrag der Anlage und die Eigenverbrauchsquote sind jährlich zu dokumentieren und auf Verlangen der Förderstelle vorzulegen.
- c) Die Photovoltaikanlage muss mindestens 10 Jahre zweckentsprechend betrieben werden.
- d) Die Anlage muss spätestens nach 10 Jahren ab Errichtung in das Eigentum des Förderungswerbers übergehen.
- e) Befindet sich die Anlage nicht ab Inbetriebnahme im Eigentum des Förderungswerbers sind die entsprechenden Verträge die den Eigentumswechsel spätestens nach 10 Jahren festlegen vor der Förderungsauszahlung vorzulegen.

## **(7) Förderungsunterlagen**

- Antrag inkl. Bestätigung der Baubehörde
- Abnahmeprotokoll
- Detaillierte Rechnungen und Zahlungsnachweise (inkl. ausgewiesener tatsächlich installierter Spitzenleistung[kWp])
- Stromrechnungen des letzten Jahres der versorgten Nutzer des Gebäudes bzw. prognostizierter Stromverbrauch
- Kopien der Verträge entsprechend 6e
- Netzzugangsvertrag oder Fertigstellungsmeldung der PV-Anlage

## **VIII. PHOTOVOLTAIKANLAGEN - WOHNBAU**

### **(1) Zielsetzung**

Ziel der Förderung ist es, im Interesse der Eigenversorgung mit Sonnenstrom und des Klima- und Umweltschutzes Anreize für die Installationen von Photovoltaikanlagen im Privatbereich zu setzen.

Pro Jahr sollten mindestens 2.000 neue Photovoltaikanlagen errichtet werden.

### **(2) Förderungswerber**

Natürliche und juristische Personen.

### **(3) Förderungsvoraussetzungen**

- a) Die Stromerzeugung muss ausschließlich Wohnobjekten (Wohneinheiten) dienen, die ständig (= als Hauptwohnsitze) genutzt werden. Sollten nicht alle Wohneinheiten, die mit der Photovoltaikanlage versorgt werden, ständig genutzt werden, wird die Förderung aliquotiert.
- b) Errichtung durch ein dazu befugtes Unternehmen.
- c) Fertigstellungsmeldung bzw. Netzzugangsvertrag der Photovoltaikanlage.
- d) Bezeichnung des Zählpunktes der Photovoltaikanlage.
- e) Bei gemischt genutzten Objekten, wie z. B. einem Wohn- und Geschäftshaus, werden sowohl die Kosten der Photovoltaikanlage als auch die installierten kWp aliquotiert.

### **(4) Förderungsinhalt**

Gefördert werden neu installierte, im Netzparallelbetrieb geführte Photovoltaikanlagen bei Eigenheimen (Ein- und Zweifamilienwohnhäusern, Reihenhäusern) und bei Wohngebäuden mit mehr als zwei Wohneinheiten sowie die Erweiterungen von bestehenden Anlagen bis zu den max. Fördersätzen.

Bei einer neu errichteten Photovoltaikanlage ist eine Mindestgröße von 3 kWp erforderlich.

Pro Antragsteller und pro Wohneinheit kann ein Förderungsantrag gestellt werden. Für ein Gebäude mit zwei getrennten Wohneinheiten kann jeweils ein Förderantrag (max. Förderhöhe € 2.400,00/Wohneinheit) gestellt werden, wenn für jede Wohneinheit eine eigene Photovoltaikanlage mit einer separaten Zählpunktnummer errichtet wird.

## **(5) Förderungsumfang**

Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Baukostenzuschusses in Höhe von 50% der anerkehbaren Investitionskosten unter Einbeziehung möglicher Landes-, Bundes- oder EU-Förderungen gewährt. Ausgenommen sind Zweckzuschüsse nach dem Kommunalinvestitionsgesetz.

Die max. Förderhöhe beträgt € 480,00/kWp bzw.

- € 4.800,00 für max. 10 kWp bei Ein- und Zweifamilienhäusern
- € 2.400,00 für max. 5 kWp je Wohneinheit bei Wohnobjekten ab 3 Wohneinheiten

### **Förderwürdig sind die Kosten für:**

- Material (PV-Module, Wechselrichter, Installationsmaterial);
- Montage des genannten Materials;
- Planungskosten;

### **Nicht förderfähig sind:**

- Inselanlagen;
- PV-Anlagen von Wohnobjekten (Wohneinheiten), die nicht ständig (als Hauptwohnsitz) genutzt werden;
- gebrauchte PV-Module;
- Kosten für Antragseinreichungen;
- bauliche Maßnahmen.

## **(6) Förderungsunterlagen**

- Antrag inkl. Bestätigung der Baubehörde
- Abnahmeprotokoll
- Rechnungen und Zahlungsnachweise
- Fertigstellungsmeldung bzw. Netzzugangsvertrag der PV-Anlage
- Weitere Unterlagen sind im Einzelfall auf Aufforderung der Förderstelle vorzulegen

## **IX. LANDESBETEILIGUNGEN AN BUNDESFÖRDERUNGEN**

### **(1) Zielsetzung**

Die Sicherstellung von Investitionen in Kärnten im Bereich der Erneuerbaren Energien und der Steigerung der Energieeffizienz vor allem im öffentlichen Bereich.

### **(2) Förderungswerber**

Natürliche und juristische Personen.

### **(3) Förderungsinhalt**

Alle notwendigen Landesbeteiligungen an Bundesförderungen oder Förderungen der Europäischen Union in den Bereichen Erneuerbare Energie und Energieeffizienz. Die Gebäude können öffentlich, gewerblich oder durch gemeinnützige Vereine genutzt werden.

### **(4) Förderungsumfang**

Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Baukostenzuschusses gewährt.

Die Höhe des Landeszuschusses wird durch die Förderstellen des Bundes oder der Europäischen Union vorgegeben.

### **(5) Förderungsunterlagen**

- Alle der Kommunalkredit Public Consulting GmbH vorgelegten Förderunterlagen
- Rechnungen und Zahlungsnachweise



## **X. FERNWÄRMEERRICHTUNG**

Fernwärme ist die Verteilung thermischer Energie in Form von Dampf oder heißem Wasser von einer zentralen Erzeugungsquelle durch ein Netz an mehrere Gebäude oder an Anlagen zur Nutzung als Raum- oder Prozesswärme.

### **(1) Zielsetzung**

Um die Klimaziele zu erreichen, ist ein weiterer ambitionierter Ausbau der Fernwärme notwendig.

Dadurch kann das bestehende Potenzial zur CO<sub>2</sub>-Emissionseinsparung für Raumwärme der Bereiche öffentliche und private Dienstleistungen sowie produzierendes Gewerbe genutzt werden. Durch die Neuerrichtung und den Ausbau von Fernwärmeanlagen kann der lokale Energieträger Biomasse noch besser genutzt sowie eine vorbildliche und komfortable Heizmöglichkeit geboten werden.

### **(2) Förderungswerber**

Einreichen können alle Betriebe, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen sowie Vereine und konfessionelle Einrichtungen.

## **FÖRDERUNG ERFOLGT ALS KOFINANZIERUNG DER BUNDESFÖRDERUNG**

### **(3) Förderungsablauf**

- Die Antragstellung erfolgt bei der abwickelnden Stelle für die Umweltförderung Inland, der Kommunalkredit Public Consulting GmbH ([www.umweltfoerderung.at](http://www.umweltfoerderung.at)).
- Der Antragsteller informiert die Förderungsstelle des Landes Kärnten (Abteilung 15) über die Antragstellung bei der KPC.
- Zusage der Kofinanzierung der Förderung durch das Land Kärnten direkt an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH.

### **(4) Förderungsvoraussetzung**

- a) Es gelten alle Vorschriften und Voraussetzungen der zum Zeitpunkt des Antrages gültigen Richtlinie der Umweltförderung Inland.
- b) Der Umwandlungswirkungsgrad des Kessels muss mindestens 85% betragen.
- c) Der Gesamtnutzungsgrad der Nahwärmanlage (verkaufte Wärme bezogen auf gesamten Brennstoffeinsatz) muss mindestens 75% betragen oder gegenüber dem Bestand steigen.

## **(5) Förderungsumfang**

Der Förderungsumfang ergibt sich aus der im Förderungsvertrag mit der Kommunalkredit Public Consulting GmbH geforderten Mitförderung.

## **(6) Förderungsunterlagen**

- Anforderung der KPC auf Mitförderung
- Unterfertigter Förderungsvertrag mit der KPC
- Bestätigtes Endabrechnungsformular
- Rechnungen und Zahlungsnachweise